

Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMDW-33.300/0002-1/7/2018  
05.03.2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/18/4/Ne/BB  
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl  
4268

Datum  
18.4.2018

**Entwurf der Verordnung, mit der die Verordnung über genehmigungsfreie Arten von Betriebsanlagen (2. Genehmigungsfreistellungsverordnung) geändert wird;  
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die WKÖ dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung.

**I. GRUNDSÄTZLICHES**

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den vorliegenden Entwurf für die Novelle der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung ausdrücklich. Dieser Schritt wird unsere Mitgliedsbetriebe entlasten und die verbliebenen Verfahren beschleunigen, für die vorhandene Engpässe bei behördlichen Personalressourcen entschärft werden.

Damit schließt das Vorhaben an eine Reihe bereits erfolgter Verbesserungen im Betriebsanlagenrecht an, die von der Wirtschaftskammer Österreich mitgestaltet wurden. Beispielhaft ist die Reform durch die Anlagenrechtsnovelle 2017 zu nennen, die Freiräume bei Anlagenänderungen ausgedehnt, das vereinfachte Genehmigungsverfahren neu aufgesetzt, das anlagenrechtliche one-stop-shop in Einzelbereichen erweitert und Kosten gesenkt hat. Die Novelle 2013 brachte für Betriebsübernehmer wesentliche rechtliche Erleichterungen. Alle diese Bemühungen zielen darauf ab, ein unternehmerfreundlichen Anlagenrecht zu schaffen, das gleichwohl die wesentlichen Schutzinteressen abdeckt.

2015 wurden zum ersten Mal per Verordnung genehmigungsfreie kleine Betriebsanlagen definiert. Der vorliegende Entwurf baut auf ihr auf und erweitert sie maßgeblich. Kleine Beherbergungsbetriebe und Eissalons werden in den genehmigungsfreien Bereich transferiert, bei Handelsbetrieben wird der flächenbezogene Schwellenwert, der die Genehmigungspflicht auslöst, angehoben, und der bisherige schmerzliche Ausschluss des Lebensmitteleinzelhandels entfällt.

Damit trägt der Verordnungsentwurf auch dem Erfolg der Genehmigungsfreistellungsverordnung 2015 in der Praxis Rechnung. Wesentliche Teile des erweiterten Anwendungsbereichs wurden bereits 2015 ernsthaft für die Genehmigungsfreistellung in Erwägung gezogen. Für die Aufnahme in die Verordnung konnte damals aber nicht das erforderliche politische Einvernehmen hergestellt werden. Insofern holt die neue Verordnung nach, was schon 2015 intendiert war. Die Erweiterung der Freistellung auf weitere Anlagentypen schafft für die betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit und reduziert den Bürokratieaufwand.

Wir sind uns bewusst, dass der weiteren Entbürokratisierung in diesem Bereich im Verordnungswege Grenzen gesetzt sind. Weitere Liberalisierungsschritte werden in der Gewerbeordnung zu setzen sein.

## **II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **Zu § 1 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Z 1:**

#### **Grundsätzliche Bestimmung**

Sowohl die Anhebung des flächenbezogenen Schwellenwerts als auch die Einbeziehung des Lebensmittelhandels in die Ausnahme von der Betriebsanlagengenehmigungspflicht entsprechen voll und ganz unseren Intentionen.

#### **Erscheinungsbild als wesentliches Kriterium**

Die Freistellung von der Genehmigungspflicht auf Grund des § 74 Absatz 7 GewO gilt nun erfreulicherweise auch für Lebensmittelbetriebe. Dabei setzt die Verordnung voraus, dass die freigestellten Betriebsanlagen ihrem Erscheinungsbild nach Lebensmittelhandelsbetriebe sind.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist es erforderlich, zwischen den Betrieben, die von der Freistellung erfasst werden sollen und anderen Betrieben, deren Schwerpunkt beispielsweise im Dienstleistungsbereich liegt, zu unterscheiden.

Es wird ersucht, dies in geeigneter Weise (Rundschreiben, Erlass, etc) zu definieren und zu veröffentlichen. Die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft plädiert für eine Klarstellung im Verordnungstext.

#### **Regelung über Betriebszeiten darf Ausnahme für LM-Handel nicht ad absurdum führen**

Eine Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung liegt darin, dass die Betriebsanlage innerhalb bestimmter Betriebszeiten betrieben wird. Demnach schließt beispielsweise ein Betrieb am Sonntag (den manche Ausnahmen von den Ladenöffnungszeitenregeln erlauben) die Ausnahme von der Genehmigungspflicht aus. Handelsbetriebe, die ihre Läden am Sonntag geöffnet halten, könnten von der Genehmigungsfreistellungsverordnung also nach wie vor nicht profitieren. Das ist aus Sicht der Bundessparte Handel ein Wermutstropfen.

Noch gravierender wäre es, wenn das (auch) nächtliche oder sonntägliche Betreiben von Kühlanlagen, die im Lebensmittelhandel unverzichtbar durchgängig in Betrieb sein müssen, zum Verlust der Genehmigungsfreistellung führt. Auf diese Weise würde die - begrüßenswerte - Einbeziehung des Lebensmittelhandels in die Verordnung nämlich komplett konterkariert.

Es soll dahingehend eine Klarstellung erfolgen, dass für die Aufrechterhaltung und den Betrieb notwendige Klima-, Lüftungs- und Heizungsanlagen auch außerhalb der genehmigungsfrei gestellten Betriebszeiten betrieben werden dürfen, ohne eine Genehmigungspflicht auszulösen.

Ergänzend sollte angedacht werden, dass künftig bestimmte Emissionsgrenzwerte für Lüftungs- und Klimaanlage analog zu einer sonstigen Vorschreibung im Bescheid definiert

werden, bis zu denen keine Genehmigungspflicht besteht. Dies wäre beispielsweise für Friseur, Kosmetikbetriebe und andere Betriebsanlagen relevant, die an sich genehmigungsfrei wären, aber wegen außerhalb der Gebäudehülle gelegenen mechanischen Anlagenteilen zur Be- oder Entlüftung oder zur Wärmeübertragung wiederum genehmigungspflichtig würden.

Die Sparte Handel der WKOÖ regt bei den Einzelhandelsbetrieben an, den Begriff der „Betriebsfläche“ näher zu konkretisieren, sodass darin jedenfalls keine Parkflächen enthalten sind.

#### **Zu § 1 Abs 1 Z 2:**

Wir ersuchen erneut um Klarstellung, dass nachfolgende Betriebe unter den Sammelbegriff „Büros“ subsumiert werden können, um Auslegungsprobleme hintanzuhalten: Astrologen, Lebens- und Sozialberater, Farb- und Typberater, Partnervermittler, Berufsdetektive, Finanzdienstleister und PR-Berater, Personaldienstleister, persönliche Dienstleister im Bereich Energetik, Buchbinder, Inkassoinstitute, Zahntechniker, Hausmeistergewerbe, mobile Handwerker, Kleintransporteure, sowie Kontaktlinsenoptiker, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker- sofern diese nicht unter Z 1 fallen. Auch diese Aufzählung soll natürlich nur demonstrativen, nicht taxativen Charakter haben.

#### **Zu § 1 Abs 1 Z 5:**

Wir ersuchen, die Formulierung „Schneidereien mit haushaltsüblichen Nähmaschinen“ in „Schneidereien mit haushaltsähnlichen Nähmaschinen“ zu ändern. Professionell verwendete Nähmaschinen haben mitunter bessere elektronische Steuerungen und sind robuster ausgeführt. So sind z.B. Overlock-Nähmaschinen nicht in einem durchschnittlichen Haushalt zu finden und damit womöglich nicht als „haushaltsüblich“ zu werten. Dennoch sind diese Maschinen hinsichtlich Größe, Lärmentwicklung, Gefahrenpotenzial etc. völlig gleichartig, wie „haushaltsübliche“ Nähmaschinen und sollten daher auch genehmigungsfrei gestellt werden.

#### **Zu § 1 Abs 1 Z 8:**

Hinsichtlich der Freistellung von Beherbergungsbetrieben sind aus Sicht der WKO noch zwei wesentliche Änderungen vorzunehmen, um den Anwendungsbereich insbesondere im städtischen Bereich nicht unnötig einzuschränken:

1. Die Einschränkung auf Gebäude, die ausschließlich oder zusätzlich zu privaten Wohnzwecken der Beherbergung dienen, sollte dahingehend erweitert werden, dass neben der Beherbergung auch eine gewerbliche Tätigkeit im selben Gebäude möglich ist. Das hieße, dass im Erdgeschoß eine Betriebsanlage beispielsweise eine (bewilligungspflichtige) Bäckerei, Gastronomie oder ein Handelsbetrieb (unabhängig von einer gewerberechtlichen Bewilligungspflicht) betrieben werden kann und in den oberen Stockwerken eine Zimmervermietung stattfinden kann. Eine solche Nutzung von Gebäuden ist in touristischen Gebieten sehr häufig anzutreffen, eine entsprechende Regelung in der Verordnung würde dies mitberücksichtigen, ohne dass sich dadurch Nachteile ergeben.
2. Die flächenmäßige Einschränkung für Beherbergungsbetriebe bis 600m<sup>2</sup> soll entfallen. Zu bedenken ist, dass größere Gästezimmer eindeutig den heute vorherrschenden Gästewunsch widerspiegeln und die nachgefragte Zimmergröße heutzutage keinesfalls mit jener vor 10 Jahren zu vergleichen ist. So ist es aus aktuellen Erfahrungen der Sterneklassifizierungskommissionen eindeutig feststellbar, dass - um den Gästewünschen zu entsprechen - ältere, kleinere Zimmer oft zusammengelegt werden, ohne dass sich dadurch die Bettenanzahl erhöht. Die Beschränkung auf 30 Betten in der Verordnung regelt die Betriebsgröße ausreichend, eine zusätzliche Einschränkung auf 600m<sup>2</sup> ist nicht notwendig. Durch die Streichung dieses Kriteriums ändert sich das Emissionsverhalten der Betriebsanlage nicht. Der Entfall würde allfällige Diskussionen sowie eine mögliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich - mit Sicherheit - auftretender Fragen, bspw.

inwiefern Gänge oder auch ein Heizungskeller in die 600m<sup>2</sup> Flächenbegrenzung fallen, verhindern. Das Kriterium der 30 Betten ist klar, leicht nachzuvollziehen und überprüfbar, auf das Kriterium der 600m<sup>2</sup> trifft dies nicht zu.

**Zu § 1 Abs 1 Z 12:**

Die Freistellung von Betriebsanlagen in bestimmten genehmigten Gesamtanlagen wird begrüßt.

**Zu § 1 Abs 1 Z 12 lit a:**

Wir gehen davon aus, dass unter „Eisenbahnanlage“ iSd Genehmigungsfreistellungsverordnung auch Einrichtungen und Bauwerke der U-Bahn und von Straßenbahnbetrieben einschließlich Oberleitungs-Omnibussen (vgl § 5 Eisenbahngesetz 1957) zu verstehen sind, da alle diese Bahnen dem EisenbahnG 1957 unterliegen.

Die Genehmigungsfreistellungsverordnung enthält keine eigenständige Definition der Eisenbahnanlage, somit ist die Begriffsbestimmung des § 10 EisenbahnG 1957 anzuwenden („*Eisenbahnanlagen sind Bauten, ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen und Grundstücke, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn oder des Verkehrs auf einer Eisenbahn dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastruktur ist nicht erforderlich.*“). Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert.

**Zu § 1 Abs 1 Z 12 lit d:**

Die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft regt hinsichtlich der Freistellung für Betriebsanlagen in Krankenanstalten an, dass auch kleinere Einrichtungen für den Verkauf sowie Cafeterias in Pflegeeinrichtungen (Landesmaterie - in Wien bspw. definiert über das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz) genehmigungsfrei gestellt werden sollen.

**Zu § 1 Abs 1 Z 13:**

Positiv wird auch die Regelung gesehen, nach der Betriebsanlagen von einzelnen Gewerbetreibenden mit einer Betriebsfläche bis 400m<sup>2</sup> keiner eigenen Genehmigung bedürfen, wenn sie sich in einer genehmigten Gesamtanlage wie etwa in einem Einkaufszentrum befinden.

### **III. ERWEITERUNGS- BZW ERGÄNZUNGSWÜNSCHE**

Wir sehen den gegenständlichen Verordnungsentwurf als wertvolle Weiterentwicklung im Sinne der Wirtschaft. Wir haben im Rahmen des Begutachtungsverfahrens noch einzelne Ergänzungswünsche erhalten. Diese reichen von der generellen Ausnahme aller gewerblichen Tätigkeiten, die in gleicher oder ähnlicher Form auch in Privathaushalten im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung ausgeübt werden (zB Kleinreparaturen aller Art, Schneiden und Nähen, Kunsthandwerk inklusive Töpfern oder Lebensmittelproduktion), bis zu Kleingastronomie, freiem Gastgewerbe, Servicestationen und Bootsvermietern sowie Beherbergungsbetriebe gemäß § 111 Abs. 2 Z 2 und 4 GewO (Gleichstellung zu den Privatzimmervermietern) bis zu gewerblichen Pferdebetrieben (Gleichstellung zu den bäuerlichen Pferdebetrieben) Hundesalons und Tonstudios.

#### **Weiterführende Überlegung der Bundessparte Handel zur Rechtssicherheit im Hinblick auf nachbarrechtliche Klagen**

Derzeit immunisiert ein Betriebsanlagengenehmigungsbescheid rechtlich grosso modo gegen zivilrechtliche Klagen nach § 364 ABGB. Die Kehrseite einer (erweiterten) Genehmigungsfreistellung wäre somit die Steigerung des Risikos, nachbarrechtlich geklagt zu werden, weil der immunisierende Bescheid wegfiel. Ein Unternehmer, der das beschriebene Risiko nicht eingehen will, könnte einen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid begehren,

auch wenn dazu keine Verpflichtung besteht. Doch würde ein solcher Antrag von der Behörde wohl mangels formaler Voraussetzungen zurückgewiesen werden. Anders ausgedrückt: Der Genehmigungswerber könnte sich nicht freiwillig a priori gegen eine nachbarrechtliche Klage schützen. Diese unbefriedigende rechtliche Situation besteht zwar schon jetzt für Flächen bis zu 200 m<sup>2</sup>, doch wird dieser Bereich der zivilrechtlichen Unsicherheit in Zukunft ausgedehnt. Die Bundessparte Handel setzt sich daher für eine fakultative Betriebsanlagengenehmigung für freigestellte Anlagen ein. Jeder Unternehmer könnte dann selbst entscheiden, ob er von der Genehmigungsfreistellung gewerberechtlich profitiert und dafür ein höheres nachbarrechtliches Risiko eingeht oder ob er das zivilrechtliche Risiko minimiert, indem er sich freiwillig dem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unterzieht.

Wir ersuchen um eine rasche Erlassung der Novelle der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung und um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Da die Aerosolpackungslagerungsverordnung (APLV) und die Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF) in direktem Zusammenhang mit der Genehmigungsfreistellungsverordnung stehen, ersuchen wir dringlich, diese beiden Verordnungen so schnell wie möglich weiter zu bearbeiten.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin